

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**3. Abschnitt**

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes

Degradierung

§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Wehrmann verfügt werden.

(2) Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.